

FAQ's

Veranstaltung Praktiker-News Online am 23.04.2020

Fragen Block I:

Müssen betriebliche Guthaben vorrangig bei der Prüfung des Liquiditätseingpasses berücksichtigt werden?

Antwort: Nein, das ist nicht notwendig. Den Nachweis, dass die Ausgaben die Einnahmen auf Sicht von 3 Monaten überschreiten, sollte der Kunde dazu auch archivieren.

Ist bei dem Kreditantrag der ISB auch der Liquiditätseingpass (Voraussetzungen/Berechnungen wie beim Zuschuss) notwendig? In einem Webinar mit der StBK und der ISB wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Personalkosten auch über die Kredite finanziert werden dürfen. Bei der Definition des Liquiditätseingpasses fielen ja Personalkosten nicht darunter.

Antwort: Die ISB bezieht sich in ihrem Bedingungen explizit auf den Liquiditätseingpass. Personalkosten können über die Darlehen finanziert werden. Für Unternehmen mit 10,1 bis 30 Beschäftigte (Berechnung per 31.12.2019 auf Basis "Vollzeitäquivalent") müssen aber mindestens Sach- und Finanzierungsaufwendungen (Liquiditätsbedarf ohne Lohnkosten) in Höhe des Landeszuschusses (= 30% zzgl. zum Kreditbetrag) vorliegen.

Wie soll der Liquiditätseingpass beziffert werden? Nur für die Darlehenssumme oder für die Darlehenssumme zzgl. Zuschuss?

Antwort: Eine Aufstellung hierzu sollte erstellt werden. Diese sollte auf jeden Fall den Zuschuss abdecken. Das Darlehen wird für Betriebsmittel gewährt und der Nachweis erfolgt dabei durch Auszahlung auf der Konto.

Ein Banksachbearbeiter hat mir gesagt, KfW-Mittel unter 50.000 Euro würden nicht bzw. nicht bevorzugt beantragt, weil es sonst nicht rentabel sei.

Antwort: Dem ist nicht so. Es gibt hier kein Mindestvolumen und Anträge können in der benötigten Größenordnung beantragt werden. In Rheinland-Pfalz wird bei kleineren Beträgen tendenziell die Soforthilfe der ISB greifen. Hier beträgt der Darlehensbetrag 10.000,00 Euro. Es muss jedoch auf Basis 12.2019 eine Kapitaldienstfähigkeit für den beantragten Kreditbetrag erkennbar sein.

Fragen Block III

Ab wann ist der vereinfachte Verlustrücktrag zur Herabsetzung der VZ auf Grundlage der Pressemitteilung des BMF vom 23. April 2020 möglich?

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften und Einkünften aus Vermietung und Verpachtung dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den VZ 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (i. S. d. § 10d Abs. 1 Satz 1 EStG) erwarten.

Von der Corona-Krise **unmittelbar und nicht unerheblich negativ** betroffene Steuerpflichtige, die **noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind**, können ab dem 30.04.2020 in den **zeitlichen Grenzen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG** eine sog. pauschalierte Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen. Da eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig ist, enthält das BMF-Schreiben vom 24.04.2020 – IV C 8 – S 2225/20/10003:010 Regelungen zur Ermittlung eines pauschalen Verlustrücktrags aus 2020 und zur vereinfachten Abwicklung. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren prognostizierten Verlustrücktrag darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Bezüglich der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags und die Abwicklung wird auf das BMF-Schreiben vom 24.04.2020 (a.a.O.) und die auf der Internetseite des LfSt veröffentlichten FAQs zu „Corona“ Steuern verwiesen.

Ist es korrekt, dass nach Herabsetzung der ESt/KSt-VZ sofort wieder einen Antrag auf Anpassung dieser VZ gestellt werden muss, wenn der Betrieb wieder positive Ergebnisse liefert? (Stichwort Steuerhinterziehung auf Zeit)

Hinsichtlich der Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den **Veranlagungszeitraum 2020** verweise ich grundsätzlich auf das BMF-Schreiben vom 19.03.2020, BStBl I 2020, 262. Sofern der Steuerpflichtige nicht mehr unmittelbar und unerheblich von der Pandemie betroffen ist, entfällt die Grundlage für die Anpassung der Vorauszahlungen und die Nachweiserleichterungen gelten nicht mehr. Es gelten dann die allgemeinen Grundsätze.

Werden Nachzahlungszinsen nach § 233a AO für 2018 erlassen?

Fristverlängerungsanträgen von Steuerberatern, Lohnsteuerhilfevereinen oder anderen zur Beratung befugten Personen, die von der Corona-Krise betroffen sind, wird für Fristen nach § 149 Abs. 3 AO, die am **29.02.2020 oder danach abgelaufen sind, rückwirkend ab dem 01.03.2020 bis zum 31.05.2020** entsprochen. Inwiefern entsprechende Nachzahlungszinsen im Kontext der Fristverlängerung erlassen werden können, ist nicht erörtert worden. Die steuerlichen Hilfen des BMF-Schreibens vom 19.03.2020 sehen hierzu keine Sonderregelungen für den Erlass von Steuern oder steuerlichen Nebenleistungen aufgrund der Corona-Pandemie vor.